

# **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 12.04.2019**

In Herten ist in zwei Bienenständen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW), § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen, §§ 5b, 11 der Bienenseuchen-Verordnung – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird für den Kreis Recklinghausen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## I.

Nachdem in Herten der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

### Im Norden:

Recklinghäuser Straße (K 36) von Marler Straße bis Stübbenfeldstraße – Stübbenfeldstraße bis Zum Telgenbusch – Zum Telgenbusch, Langenbochumer Straße bis Linder Weg – Linder Weg bis B 225 – B225 bis Bockholter Straße (Recklinghausen)

### Im Osten:

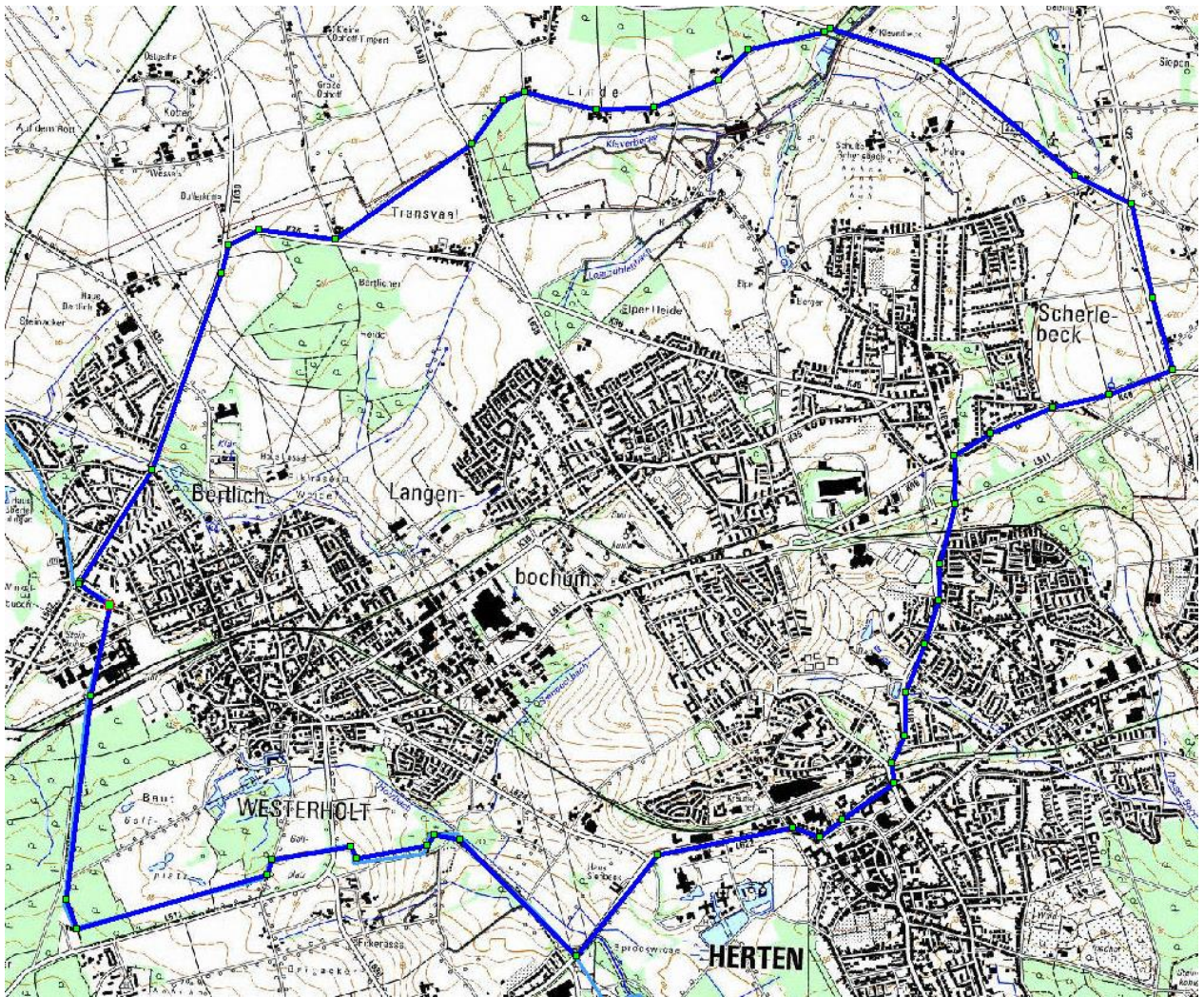
Bockholter Straße bis Westerholter Weg (Recklinghausen)

### Im Süden:

Westerholter Weg (Recklinghausen) – Westerholter Weg (Herten) – Westerholter Straße bis Scherlebecker Straße – weiter als Über dem Knöchel bis Feldstraße – Feldstraße bis Gartenstraße – Gartenstraße bis Konrad-Adenauer-Straße – Konrad-Adenauer-Straße bis Resser Weg – Resser Weg bis Kreisgrenze zu Gelsenkirchen

### Im Westen:

Südliche Kreisgrenze bis Marler Straße (L 630) – Marler Straße bis Recklinghäuser Straße (K 36)



## II.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch vom FD 39 beauftragte Bienensachverständige auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; dabei sind Futterkranzproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut zu nehmen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
  - Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### III.

Alle Bienenvölker und Bienenstände (auch Wanderstände) in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Fachdienst 39, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Tel.: 02361/53-2125, anzuzeigen.

### IV.

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

### V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zurzeit geltenden Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen zuständig.

Am 12.04.2019 in zwei Bienenständen in Herten der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Recklinghausen, 12.04.2019

KREIS RECKLINGHAUSEN  
Der Amtstierarzt

Dr. Siegfried Gerwert

### **Rechtsgrundlagen**

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
  - Bienenseuchen-Verordnung (**BienSeuchV**)
  - Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
  - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- in der jeweils geltenden Fassung.